



**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.4068/16**

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Nobelit 55**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hersteller: **SSE Deutschland Explo GmbH**
(Name/Firma und Anschrift) **Mülheimer Straße 5**
53840 Troisdorf

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt, dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach Anlage 2 der 1. SprengV erfüllt.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als Benannte Stelle nach Artikel 24 der Richtlinie 2014/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und als die für die Erteilung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU sowie § 12b Absatz 1 der 1. SprengV sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 4068/16

niedergelegt.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 4068/16

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffs notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinien 2014/28/EU und 2008/43/EG hinsichtlich der Kennzeichnung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe ist im Rahmen der Überwachung der Qualitätssicherung nachzuweisen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffs sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) mitzuteilen.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 9. Januar 2017



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
im Auftrag

Dr. Schendler

Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit 2 Seiten.
Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.4068/16**

vom 9. Januar 2017

Bezeichnung des Explosivstoffs: (Handelsname)	Nobelit 55
Typ des Explosivstoffs:	Emulsionssprengstoff
Charakterisierung des Explosivstoffs:	Sprengstoffdichte: 1,05 g/cm ³ bis 1,25 g/cm ³ Detonationsgeschwindigkeit: > 3300 m/s
weitere Identifikationsmerkmale:	Lose homogene Masse von breiartiger Konsistenz

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.4068/16 vom 9. Januar 2017

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Nobelit 55**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hinweise zur sicheren Handhabung:

1. Verwendung

Untertägige Verwendung:	nein
Schlagwetter- und Kohlenstaubsicherheit:	nein
Minimaler Ladesäulendurchmesser:	65 mm.
Initiierung:	durch Verstärkungsladung oder durch eine über die gesamte Länge der Ladesäule geführte Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht von 40 g PETN/m.

Einsatzbedingungen

Einsatztemperaturbereich:	0 °C bis +50 °C
Maximal zulässiger hydrostatischer Druck:	0,3 MPa.

2. Lagerung

Maximal 48 Stunden im Bohrloch.

3. Vernichtung

Sprengstoffreste sind durch Sprengen an einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz) zu vernichten.